

-1-

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Punkt 7 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Art. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten "erreichbar ist" die Textstelle "oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt" eingefügt.

Begründung:

Nicht nur die Auszubildenden, die mit ihren Kindern, sondern auch die, die mit ihrem Ehegatten im eigenen Haushalt zusammenleben, sollten aufgrund des BAföG gefördert werden.

Genauso wie die Lebensgemeinschaft mit eigenen Kindern, ist das Zusammenleben mit Ehepartnern zu schützen. Dem widerspricht es, wenn verheiratete Auszubildende wegen der Erreichbarkeit ihrer Ausbildungsstätte vom Elternhaus keine Förderung erhalten. Dadurch können sie aus finanziellen Gründen zur Aufgabe des gemeinsamen Hausstandes und der ehelichen Gemeinschaft genötigt werden.

Die Änderung entspricht der Verwaltungspraxis in einigen Bundesländern, weil auch ein Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung dieses dem bisherigen Gesetzeswortlaut entnahm. Betroffen sind etwa 2.000 bis 3.000 verheiratete Auszubildende, vor allem von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen. Die Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt betragen ca. 4 bis 5 Mio DM.